

## Zuschuss für den persönlichen Schulbedarf durch das Bildungspaket

### 1. Was wird gefördert?

Hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss für den persönlichen Schulbedarf. Dieser beinhaltet neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie zum Beispiel Füller, Malstifte, Zirkel, Geometriedreieck, Taschenrechner, Hefte und Radiergummi.

### 2. Wer wird gefördert?

Den Zuschuss erhalten **hilfebedürftige** Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und unter 25 Jahre alt sind. Den Zuschuss für den persönlichen Schulbedarf erhalten Sie, wenn Sie:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe nach dem 3./4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bekommen oder
- wenn Sie nur wegen der Leistungen des Bildungspakets hilfebedürftig nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG werden.

Fragen Sie im Jobcenter oder beim Sozialamt nach, wenn Sie nicht wissen, ob für Sie oder Ihr Kind ein Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen besteht.

### 3. Ist ein Antrag erforderlich? Werden Nachweise benötigt?

Dies hängt von der unter 2. genannten Sozialleistung (siehe oben) ab:

Wer Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, erhält den Zuschuss automatisch und muss keinen gesonderten Antrag stellen.

Wer Wohngeld oder Kinderzuschlag erhält, muss einen gesonderten Antrag beim Sozialamt stellen. In diesen Fällen fügen Sie bitte zur Einschulung Ihres Kindes und ab einem Alter des Kindes von 15 Jahren dem Antrag eine Schulbescheinigung bei. Weiterhin wird der Wohngeldbescheid oder Kinderzuschlagsbescheid benötigt, um einen Anspruch prüfen zu können.

Das Antragsformular erhalten Sie bei der unter 5. genannten Stelle und im Internet unter [www.dresden.de/bildungspaket](http://www.dresden.de/bildungspaket)

### 4. Wie wird der Zuschuss bezahlt?

Empfangende von Wohngeld und Empfangende vom Kinderzuschlag erhalten einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid wird der persönliche Schulbedarf pauschal in Höhe von 70 Euro

für August (in der Regel Schuljahresanfang) und 30 Euro für Februar (in der Regel Beginn des 2. Schulhalbjahres) bewilligt.

Bitte beachten Sie, dass der persönliche Schulbedarf nur ausbezahlt werden kann, wenn der Wohngeldbescheid oder der Kinderzuschlagsbescheid die Monate August bzw. Februar in der Bewilligungsdauer mit berücksichtigt. Der Bedarf wird immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgestellt (Bewilligungsabschnitt). Im Anschluss muss der Zuschuss erneut beantragt werden (Folgeantrag).

### 5. Wo können Sie die Leistung beantragen? Wer beantwortet Ihre Fragen?

Bei einer erstmaligen Antragstellung nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer persönlichen Beratung. Wenn Sie oder Ihr Kind Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, beantragen Sie den Zuschuss bitte wie folgt:

- **persönlich** im Neuen Rathaus  
2. Etage Raum 098 und 099; Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden  
Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
- **telefonisch**  
Die telefonische Erreichbarkeit finden Sie in allen Schreiben des Sozialamtes in der obenstehenden Bearbeitungszeile.
- **Fax** an (03 51) 4 88 12 03
- **E-Mail** an [bildungspaket@dresden.de](mailto:bildungspaket@dresden.de)
- **Internet** [www.dresden.de/bildungspaket](http://www.dresden.de/bildungspaket)

#### Impressum

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Oktober 2017